



An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

27. Oktober 2021

SSW-Antrag „Sparerpauschbetrag deutlich erhöhen“ (Drucksache 19/3189)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem oben genannten Antrag eine Stellungnahme abgeben zu können. Diese Gelegenheiten nehmen wir gerne wahr.

Wir begrüßen den Vorschlag, über eine Bundesratsinitiative den Sparerpauschbetrag nach § 20 Abs. 9 Einkommensteuergesetz deutlich zu erhöhen. Damit wird eine langjährige Forderung des Bundes der Steuerzahler aufgegriffen.

Kapitalerträge wie Zinsen und Dividenden unterliegen der Abgeltungssteuer. Dank des Sparerpauschbetrags bleibt aber ein Teil der Kapitalerträge steuerfrei. Seit 2009 liegt dieser Pauschbetrag unverändert bei 801 Euro pro Person und Jahr. In den Jahren zuvor wurde das Sparen hingegen noch mit einem deutlich höheren Freibetrag von 3.063 Euro gefördert (1993-1999). Um die private Vorsorge wieder stärker zu unterstützen, ist eine deutliche Anhebung sinnvoll. Sie entlastet insbesondere Kleinsparer dabei, eine zusätzliche Rücklage für Lebensrisiken und die Altersversorgung zu bilden. Die allgemeine Preissteigerungsrate führt zu einer schleichenden Entwertung der nominalen Kapitalerträge, sodass schon alleine zum Inflationsausgleich eine regelmäßige Anhebung erforderlich ist.

Berücksichtigt man die Preissteigerungen seit 2009, so müsste der Sparerpauschbetrag auf mindestens 950 Euro zuzüglich eines Werbungskostenpauschbetrags von 150 Euro, also auf insgesamt 1.100 Euro, angehoben werden. Zudem schlagen wir vor, Wertpapiere, die langfristig gehalten werden und der Altersvorsorge dienen, von der Steuer vollständig zu befreien. Eine solche Spekulationsfrist gab es bereits vor dem Jahr 2009. Damit würde in vielen Fällen die Besteuerung entfallen und somit vereinfacht.

Erfreut hat uns, dass diese Thematik auch in den Sondierungsgesprächen der sogenannten „Ampel-Koalition“ in Berlin eine Rolle spielt. Im Sondierungspapier ist eine Anhebung des Sparerpauschbetrags auf 1.000 Euro festgehalten. Damit wird unsere Forderung zumindest teilweise erfüllt.

Neben dem Sparerpauschbetrag gibt es eine Reihe weiterer Pauschalen im Steuerrecht, die einen regelmäßigen Inflationsausgleich erfordern. Eine Auflistung dieser Punkte finden Sie in unserer Schrift „70 Vorschläge zur Vereinfachung des Steuerrechts“, die wir diesem Schreiben als Kopie beifügen.

Die Anregung des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages, einen zusätzlichen Sonderfreibetrag für Privatpersonen zu schaffen, ist grundsätzlich eine Alternative. Wir bevorzugen aber, es bei den eingeführten Pauschbeträgen zu belassen, um das deutsche Steuerrecht nicht noch durch zusätzliche Regelungen aufzublähen. Wichtiger ist aus unserer Sicht, die vorhandenen Pauschalsätze durch eine Inflationsausgleichskomponente automatisch an die Preissteigerungsrate anzupassen und sie somit „auf Räder zu setzen“.

Gerne sind wir bereit, unsere Position im mündlichen Vortrag weiter zu vertiefen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Dr. Aloys Altmann

Anlage



Bund der Steuerzahler
Deutschland e.V.



70 Vorschläge zur Vereinfachung des Steuerrechts

Vorwort

Der Bund der Steuerzahler wurde vor mehr als 70 Jahren gegründet. Genauso lange setzen wir uns für die Rechte der Steuerzahler ein. Dabei werden wir nicht müde, für ein einfaches Steuersystem zu streiten. Oft mahnen wir deshalb eine grundlegende Reform an. Unser wissenschaftliches Institut – das Deutsche Steuerzahlerinstitut (DSi) – hat in seiner Schrift 1 „Bausteine für eine Reform des Steuersystems“ Möglichkeiten zur Modernisierung des Steuerrechts aufgezeigt. Aus Erfahrung wissen wir, dass große Dinge ihre Zeit brauchen. Wir tragen dieser Tatsache Rechnung und geben der Politik mit der vorliegenden Broschüre einen „Baukasten“ an die Hand, um das Steuerrecht zumindest auf Basis des bestehenden Systems zu vereinfachen.

Und das zeigt Wirkung! In der inzwischen 6. Auflage konnten wir das Kapitel „Erfolge“ weiter ergänzen. So wurden veraltete Vorschriften, die keinen Anwendungsbereich mehr hatten, gestrichen und Vereinfachungsvorschläge des Bundes der Steuerzahler umgesetzt. Beispielsweise hat der Gesetzgeber im Jahr 2020 entschieden, die veralteten Behinderten-Pauschbeträge zu aktualisieren. Die bisherige Pauschalen waren seit mehr als 40 Jahren nicht aktualisiert worden. Unter anderem dafür haben wir lange gekämpft. Dennoch gibt es viel zu tun! Dies zeigen unsere 70 Vorschläge zur Steuervereinfachung.

Große Reformen sollte der Gesetzgeber nicht aus den Augen verlieren. Konkrete Erst-Maßnahmen zur Vereinfachung des Steuerrechts schlägt der Bund der Steuerzahler in dieser Broschüre vor. Denn ein einfaches Steuerrecht will jeder!



Ihr Reiner Holzengel

Unsere Kernforderungen

► Das Steuerrecht muss aktuell sein!

Freibeträge, Freigrenzen und Pauschalen sollte der Gesetzgeber regelmäßig anpassen – quasi auf „Räder“ stellen. Beträge, die über Jahrzehnte hinweg nicht überprüft und geändert wurden, erfassen die aktuellen Lebensverhältnisse nicht. Ganz wichtig: Um nicht den Überblick zu verlieren, sollte die Bundesregierung verpflichtet werden, regelmäßig einen Bericht über den Anpassungsbedarf im Steuerrecht vorzulegen.

Vereinfachungseffekt: Angemessene Pauschalen und Freibeträge machen Einzelnachweise entbehrlich. Dies entlastet die Steuerzahler und die Finanzverwaltung.

► Dünnere Gesetze sind besser nutzbar!

Überholte Vorschriften, die keinen Anwendungsbereich mehr haben, sollten aus dem Gesetz gestrichen werden. Dadurch entstehen dem Fiskus keine Mindereinnahmen. Allein das Einkommensteuergesetz könnte um mehrere Seiten reduziert werden.

Vereinfachungseffekt: Dadurch wird das Gesetz verschlankt und anwendungsfreundlicher.

► Mehr Harmonie zwischen unterschiedlichen Rechtsgebieten!

Das Steuerrecht berührt an vielen Stellen andere Rechtsgebiete, etwa beim Lohnsteuerabzug das Sozialversicherungsrecht oder bei der Bilanzierung das Handelsrecht. Deshalb sollten die Rechtsgebiete besser aufeinander abgestimmt werden.

Vereinfachungseffekt: Gleiche Beträge und Fälligkeitstermine vereinfachen die Abwicklung und Abrechnung zum Beispiel beim Lohnsteuerabzugsverfahren oder erleichtern die Erstellung von Bilanzen.

► Besseres Steuerrecht durch weniger Bürokratie!

Vorschriften, die ihr Ziel verfehlen oder nur mit hohem Aufwand befolgt werden können, sollten aufgehoben oder nachgebessert werden.

Vereinfachungseffekt: Das Steuerrecht wird anwendungsfreundlicher.

► **Ordnung erleichtert die Rechtsanwendung!**

Vorschriften sollten systematischer angelegt sein. Umfangreiche Vorschriften wie die Steuerbefreiungsvorschriften im Einkommensteuergesetz oder im Umsatzsteuergesetz sollten besser strukturiert werden und könnten beispielsweise Zwischenüberschriften erhalten.

Vereinfachungseffekt: Das Auffinden von Vorschriften wird durch eine bessere Systematik erleichtert.

► **Gesetze nicht überfrachten!**

Selbstständige Regelungsbereiche sollten in eigene Gesetze ausgelagert werden. Dies betrifft namentlich die Regelungen zum Kindergeld und die Regelungen zur Altersvorsorgezulage.

Vereinfachungseffekt: Dies erleichtert das Auffinden von Vorschriften und entlastet das Einkommensteuergesetz.

► **Steuerchinesisch aus Bescheiden und Gesetzen verbannen!**

Gesetzestexte und Steuerbescheide sollten verständlicher werden. Dazu zählt auch die bessere optische Darstellung in den Bescheiden: Statt Kleingedrucktem mehr Transparenz für die Steuerzahler!

Vereinfachungseffekt: Eine einfachere Gesetzessprache und bessere Verständlichkeit der Steuerbescheide vermeiden Nachfragen und Einsprüche des Bürgers.

► **Steuerrecht durch Abschaffung von Steuern vereinfachen!**

Bagatellsteuern – also Steuern, deren Aufkommen sehr gering ist – sollten abgeschafft werden.

Vereinfachungseffekt: Steuerzahler und Finanzverwaltung werden von hohem Vollzugsaufwand entlastet.

Forderungen im Einzelnen

EINKOMMENSTEUER

Vorschläge 1 - 22: Beträge regelmäßig anpassen - unnötiges Belegsammeln vermeiden

Das Einkommensteuergesetz enthält zahlreiche Freibeträge, Freigrenzen und Pauschalen. Während Grundfreibetrag sowie Kinderfreibetrag regelmäßig an die tatsächlichen Lebensverhältnisse angepasst werden müssen, um das Existenzminimum von Erwachsenen und Kindern steuerfrei zu stellen, gilt dieser Mechanismus bisher nicht bei den übrigen Frei- und Grenzbeträgen oder Pauschalen. Zum Teil wurden Beträge seit Jahrzehnten nicht aktualisiert, sodass häufig ein Einzelnachweis der höheren Kosten erforderlich ist. Das Sammeln und Überprüfen von Belegen ist für Bürger und Finanzverwaltung arbeitsintensiv. Knapp vier Stunden benötigt ein durchschnittlicher Arbeitnehmer für seine persönliche Steuererklärung (BT-Drs. 19/5034). Angemessene Pauschalen und Freibeträge machen Einzelnachweise hingegen entbehrlich und tragen damit zur Vereinfachung des Steuerverfahrens bei.

Maßstab für die Anpassung der Werte sollte die Inflationsrate sein, sodass die jeweiligen Beträge den aktuellen Lebensverhältnissen entsprechen. Bei der Festlegung von neuen Beträgen sollte zudem bedacht werden, dass unterschiedliche Werte für ähnliche Sachverhalte Aufwand verursachen. Deshalb macht es Sinn, die Vielzahl unterschiedlicher Wertangaben zu begrenzen.

Um nicht den Überblick über all die anpassungsbedürftigen Vorschriften zu verlieren, müsste die Bundesregierung verpflichtet werden, regelmäßig einen Bericht über den Aktualisierungsbedarf im Steuerrecht vorzulegen. Solche Berichte gibt es bereits heute zur Berechnung des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums sowie zur Wirkung der kalten Progression. Am besten wäre, wenn die Werte automatisch bei Preissteigerungen angepasst würden – quasi die „Pauschalen auf Rädern“ stünden. Einen solchen Mechanismus gibt es bereits in anderen Industrienationen, wo Steuertarifstufen und/oder verschiedene Frei- und Abzugsbeträge indexiert sind. Dies ist beispielsweise in Belgien, Chile, Dänemark, Finnland, Frankreich, Kanada, den Niederlanden, Norwegen, Mexiko, Schweden, Schweiz, Slowakei, USA und dem Vereinigten Königreich der Fall. Bei den nachfolgenden Pauschalen, Freigrenzen und Freibeträgen besteht aus

Sicht des Bundes der Steuerzahler jedenfalls dringender Handlungsbedarf, denn sie sind teils seit Jahrzehnten nicht angepasst worden.

(Für den schnellen Überblick steht am Ende der Broschüre eine tabellarische Übersicht zur Verfügung.)

- 1. Freibetrag für Betreuungsleistungen (§ 3 Nr. 34a EStG):** Arbeitgeber können die Kosten für eine kurzfristige Notbetreuung von Kindern bis 14 Jahren oder pflegebedürftigen Angehörigen übernehmen, wenn dies aus zwingenden und beruflich veranlassten Gründen notwendig ist. Das bleibt bis zu 600 Euro im Kalenderjahr lohnsteuerfrei. Dieser Betrag wurde zum 1. Januar 2015 eingeführt und seitdem nicht mehr erhöht. Aufgrund der allgemeinen Lohnsteigerungen dürfte dies inzwischen nicht mehr zeitgemäß sein. Eine Anhebung auf mindestens 650 Euro wäre sinnvoll.
- 2. Auslagenersatz für Telefonkosten (§ 3 Nr. 50 EStG):** Während der Corona-Pandemie waren viele Arbeitnehmer im Homeoffice tätig und haben dort ihre private Telefon- und Internetleitung genutzt. Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer aber nur diejenigen Ausgaben nach § 3 Nr. 50 EStG steuerfrei ersetzen, die er für Rechnung des Arbeitgebers macht. Ersetzt der Arbeitgeber pauschal Auslagen, führt das prinzipiell zu steuerpflichtigem Arbeitslohn. Eine Ausnahme gibt es bei beruflich veranlassten Telekommunikationsaufwendungen: Nach R 3.50 LStR können 20 Prozent des Rechnungsbetrags, höchstens 20 Euro monatlich, steuerfrei ersetzt werden. Die Regelung gilt seit dem Jahr 2002 und passt nicht auf die neue Homeoffice-Situation. Mindestens die Hälfte der Kosten, maximal 35 Euro im Monat, sollten als beruflich bedingte Auslagen anerkannt werden. Das macht einen aufwendigen Einzelnachweis entbehrlich.
- 3. Schuldzinsenabzug bei Überentnahmen (§ 4 Abs. 4a EStG):** Der Abzug von Betriebsausgaben ist untersagt, wenn Überentnahmen getätigt werden. Diese Regelung soll die missbräuchliche Absetzung privater Schuldzinsen vermeiden. Das Verbot des Schuldzinsenabzugs ist jedoch kompliziert und damit streitanfällig ausgestaltet. Auf die Regelung sollte ganz verzichtet werden, zumindest gehört der Bagatellbetrag angepasst. Seit dem Jahr 2001 liegt dieser bei 2.050 Euro und müsste preisbereinigt heute 2.700 Euro betragen.

4. **Geschenke an Geschäftspartner (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG):** Unternehmen können die Kosten für Geschenke an Kunden oder Geschäftspartner als Betriebsausgaben absetzen, wenn der Wert des Geschenks maximal 35 Euro beträgt. Dieser Betrag wurde seit dem Jahr 2004 nicht mehr erhöht. Bei Geschenken an Arbeitnehmer wird hingegen seit dem Jahr 2015 mit einem Wert von 60 Euro gerechnet (R 19.6 LStR). Unser Vorschlag: Der Betrag für Kunden und Geschäftsfreunde sollte auf 60 Euro aktualisiert werden, denn eine einheitliche Festlegung vereinfacht die Rechtsanwendung!
5. **Häusliches Arbeitszimmer (§ 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG):** Steht dem Steuerzahler kein Arbeitsplatz im Betrieb zur Verfügung und ist es nicht Mittelpunkt der gesamten beruflichen bzw. betrieblichen Tätigkeit, kann er die Kosten für sein häusliches Arbeitszimmer absetzen, maximal 1.250 Euro pro Jahr. Das ist etwa bei Lehrern der Fall. Dabei müssen die auf das Arbeitszimmer entfallenden Kosten, beispielsweise für den anteiligen Stromverbrauch, einzeln aufgeschlüsselt werden. Auch sind Lage und Größe des Zimmers darzulegen. Dieser Nachweis- und Prüfungsaufwand entfällt, wenn eine abgeltende Pauschale i. H. v. 1.250 Euro für solche Arbeitszimmer eingeführt wird.
6. **Homeoffice-Pauschale ohne Begrenzung (§ 4 Abs. 5 Nr. 6b S. 4 EStG):** Für das Arbeiten zu Hause können pauschal 5 Euro pro Tag, maximal 600 Euro im Jahr, steuerlich geltend gemacht werden. Die Regelung ist zunächst für die Jahre 2020 und 2021 befristet. Die Homeoffice-Pauschale sollte aber unbefristet gelten und die Begrenzung auf 600 Euro entfallen. Vereinfachungseffekt: Da auch diejenigen mit separatem Arbeitszimmer die Pauschale nutzen können, würde bei ihnen der aufwendige Einzelnachweis entfallen, weil dann ggf. häufiger die Pauschale genutzt wird.
7. **Anschaffungsnahe Herstellungskosten (§ 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG):** Vermieter, die ihre frisch erworbene Mietimmobilie sanieren, können nur die Erhaltungskosten direkt als Werbungskosten absetzen. Anschaffungskosten sind hingegen über die Nutzungsdauer des Gebäudes abzuschreiben. Übersteigen die Sanierungskosten innerhalb der ersten drei Jahre 15 Prozent der Anschaffungskosten des Gebäudes, liegen anschaffungsnahe Herstellungskosten vor. Diese werden ebenfalls über die Nutzungsdauer des Gebäudes abgeschrieben. Die streitanfällige Abgrenzung

zwischen Erhaltungsaufwand und anschaffungsnahe Herstellungskosten entfällt, wenn den Bauherren mehr Spielraum gelassen wird. Wir schlagen vor, eine Grenze von 20 Prozent, bezogen auf zwei Jahre, einzuführen. Übrigens: Die 20 Prozent-Grenze ist dem Steuerrecht nicht fremd. Sie galt bereits für Erwerbe bis zum 31. Dezember 1993 (Abschnitt 157 Abs. 5 EStR 1994). Bei einer energetischen Sanierung sollte von der Regelung ganz abgesehen werden.

- 8. Geringwertige Wirtschaftsgüter (§ 6 Abs. 2 und 2a EStG):** Kosten für kleinere Anschaffungen können Unternehmer direkt im Jahr der Anschaffung als Betriebsausgabe abziehen. Seit dem Jahr 2018 beträgt der Maximalwert für geringwertige Wirtschaftsgüter 800 Euro. Zuvor lag der Wert bei 410 Euro – er galt seit 1965! Die Anhebung des Betrags ab dem Jahr 2018 war deshalb bereits ein wichtiger Etappensieg, für den sich der Bund der Steuerzahler eingesetzt hatte. Sinnvoll wäre jedoch, noch etwas draufzulegen und den Betrag auf mindestens 1.000 Euro pro Wirtschaftsgut anzuheben. Diese Anpassung bringt auch den Vorteil, dass § 6 Abs. 2 und Abs. 2a EStG – die sog. Poolregelung für Wirtschaftsgüter bis 1.000 Euro – abgeschafft werden könnte. Damit entfällt ein unnötiger Absatz im Gesetz und für Unternehmer verringern sich die Aufzeichnungspflichten. Dementsprechend entsteht für die Finanzämter weniger Prüfungsaufwand.
- 9. Sachbezugsfreigrenze (§ 8 Abs. 2 EStG):** Kleine Aufmerksamkeiten an Arbeitnehmer – wie Gutscheine oder Tankkarten – bleiben steuerfrei, wenn die sog. Sachbezugsfreigrenze von 44 Euro im Monat nicht überschritten wird. Seit dem Jahr 2004 wurde dieser Betrag nicht mehr erhöht. Erst ab 2022 wird es eine kleine Anhebung auf 50 Euro geben. Wir schlagen eine Inflationsanpassung auf 60 Euro vor. Zusätzlicher Pluspunkt: Es gilt für Geschenke an Arbeitnehmer und Sachbezüge der gleiche Betrag (siehe Steuervereinfachungsvorschlag 3). Ergänzend sollte aus der Freigrenze ein echter Freibetrag werden! Dann führt nicht jede kleine Überschreitung des Betrags zum Wegfall der Steuerfreiheit. Für Arbeitnehmer und Unternehmer verringert sich so der Überwachungsaufwand.
- 10. Belegschaftsrabatt (§ 8 Abs. 3 EStG):** Die eigenen Mitarbeiter sind die besten Markenbotschafter, deshalb freut es Arbeitgeber, wenn Mitarbeiter die eigenen Produkte kaufen und gewähren sog. Personalrabatte. Diese zählen laut Einkommensteuergesetz zu den geldwerten Vorteilen beim Arbeitnehmer, sind aber steuerfrei,

wenn nicht mehr als 1.080 Euro pro Jahr in Anspruch genommen werden. Dieser Rabattfreibetrag gilt allerdings schon seit Januar 2004. Wegen der allgemeinen Preissteigerung sollte er auf 1.200 Euro steigen. Damit würden auch höhere Personalarabatte steuerfrei bleiben, was den Abrechnungsaufwand verringert.

11. Entfernungspauschale (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 4 Abs. 5 Nr. 6 EStG): Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz werden mit der Entfernungspauschale – auch Pendlerpauschale genannt – abgesetzt. Seit dem Jahr 2004 gibt es pauschal 30 Cent je Entfernungskilometer (= 2 Fahrkilometer). Erst Ab 2021 gibt es für Fernpendler ab dem 21. Entfernungskilometer 35 Cent und ab 2024 – befristet bis 2026 – 38 Cent. Der BdSt fordert hingegen einen Inflationsausgleich für alle Steuerzahler ab dem 1. Entfernungskilometer! Dazu ist eine Anhebung der Pendlerpauschale auf mindestens 40 Cent erforderlich. Denn mehr als 6,7 Millionen Steuerpflichtige pendeln mehr als 20 Kilometer zur Arbeit, wie das Statistische Bundesamt Ende 2019 ausrechnete. Übrigens: Bis zum Jahr 2003 konnten bereits 36 Cent bzw. 40 Cent für die Nutzung des eigenen Pkw geltend gemacht werden!

12. Fahrtkosten auf Dienst- oder Geschäftsreisen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4a EStG): Reisekosten werden im Steuerrecht seit dem Jahr 2004 pauschal mit 30 Cent je Fahrkilometer berücksichtigt. Diesen Betrag kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer steuerfrei erstatten oder der Arbeitnehmer in seiner Einkommensteuererklärung absetzen. Aufgrund der Preisentwicklung seit dem Jahr 2004 ist nach unserer Berechnung eine Anhebung auf mindestens 40 Cent erforderlich! Übrigens: Einige Bundesländer haben das Problem bereits erkannt: Sie erstatten Mitarbeitern im öffentlichen Dienst bei Dienstreisen 0,35 Euro pro Kilometer.

13. Unterkunftskosten bei doppelter Haushaltsführung (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 EStG): Wer am Arbeitsort eine zweite Wohnung unterhält, kann die Kosten für die doppelte Haushaltsführung steuerlich absetzen. Dabei werden für die Unterkunft bis 1.000 Euro im Monat anerkannt. Die Regelung wurde mit der Reform des Reisekostenrechts zum 1. Januar 2014 eingeführt. Nach Angaben des Statistischen Bundesamts stieg der Index zur Entwicklung der Wohnungsmieten um etwa 7,3 Prozent gegenüber dem Basisjahr 2015 (Statistisches Bundesamt 2020). In den deutschen Großstädten sind die Mietpreise besonders hoch. Daher sollte auch der Wert für die Unterkunftskosten auf 1.100 Euro angepasst werden.

- 14. Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a EStG):** Bei Arbeitnehmern werden pro Jahr pauschal 1.000 Euro Werbungskosten berücksichtigt. Damit befindet sich der Arbeitnehmerpauschbetrag auf dem Niveau von 1990. Knapp 15 Millionen Arbeitnehmer können heute höhere Kosten nachweisen. Sie sammeln deshalb fleißig Quittungen und Belege (BT-Drs. 19/8050). Das wäre in vielen Fällen bei einem höheren Pauschbetrag entbehrlich. Dieser sollte daher bei 1.500 Euro liegen.
- 15. Werbungskosten-Pauschbetrag bei sonstigen Einkünften (§ 9a EStG):** Bei Renten und sonstigen Einkünften gilt ein Werbungskostenpauschbetrag von 102 Euro pro Jahr. Dieser Wert wurde seit dem Jahr 1954 nicht mehr überprüft und ist somit mehr als ein halbes Jahrhundert alt! Auf mindestens 500 Euro pro Jahr sollte der Pauschbetrag aktualisiert werden. Allein die Kosten für einen Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein übersteigen bei vielen Senioren den geltenden Betrag von 102 Euro.
- 16. Sonderausgabenabzug für Kinderbetreuung (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG):** Kosten für die Betreuung eines Kindes können seit dem Jahr 2006 zu zwei Dritteln, maximal 4.000 Euro, je Kalenderjahr abgezogen werden. Es sollte auf die Zweidrittel-Berechnung verzichtet werden. Damit entfallen ein Rechenschritt und die Unsicherheit der Eltern, ob der volle Betrag oder der Zweidrittel-Betrag in der Einkommensteuererklärung eingetragen werden muss. Zudem könnte der Betrag auf 5.000 Euro angehoben werden.
- 17. Sonstige Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 4 EStG):** Während Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung bei der Steuer abgesetzt werden können, werden andere Vorsorgeaufwendungen oft nicht berücksichtigt. Wurde der Höchstbetrag von 1.900 Euro bei Arbeitnehmern bzw. 2.800 Euro bei Selbstständigen beispielsweise durch die Krankenkassenbeiträge schon aufgebraucht, werden weitere Aufwendungen – etwa die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung – nicht mehr steuermindernd anerkannt. Die Höchstbeträge von 1.900 Euro bzw. 2.800 Euro gelten seit dem Veranlagungsjahr 2010. Seitdem haben sich aber Löhne und auch der Beitrag zur Pflegeversicherung deutlich erhöht, sodass die genannten Grenzen schneller erreicht sind. Dem sollte Rechnung getragen werden und zumindest eine Anpassung auf 2.500 Euro bei Arbeitnehmern bzw. 3.500 Euro bei Selbstständigen erfolgen.

Grundsätzlich sollten aus Sicht des Bundes der Steuerzahler die Pflichtbeiträge zur Arbeitslosenversicherung steuerlich besser anerkannt werden (siehe Vorschlag 37).

18. Sonderausgabenpauschbetrag (§ 10c EStG): Seit dem Jahr 2002 berücksichtigt das Finanzamt bei der Einkommensteuererklärung pauschal 36 Euro pro Jahr als Sonderausgaben. Aufgrund der allgemeinen Preissteigerung sollte er bei 60 Euro pro Jahr liegen. Damit könnte in einigen Fällen die Aufbewahrung von Belegen entfallen, etwa wenn der Bürger nicht kirchensteuerpflichtig ist und lediglich eine Kleinbetragsspende geleistet hat. Übrigens: Bei seiner Einführung im Jahr 1954 war der Sonderausgabenpauschbetrag mit 624 DM wesentlich höher als heute!

19. Freibetrag für Betriebsveräußerungen (§ 16 Abs. 4 EStG): Steuerzahler, die das 55. Lebensjahr vollendet haben oder dauernd berufsunfähig sind und ihren Betrieb veräußern, können einen Freibetrag beantragen. Seit dem Jahr 2004 bleiben 45.000 Euro des Veräußerungsgewinns steuerfrei. Zuvor lag der Betrag hingegen bei 100.000 DM. Bei einem Veräußerungsgewinn von über 136.000 Euro schmilzt der Freibetrag ab. Der Freibetrag sollte inflationsbedingt auf 60.000 Euro angehoben werden und der zweite Schwellenwert auf 150.000 Euro, so lässt sich der Bürokratieaufwand bei der Aufgabe kleiner Betriebe verringern.

20. Sparer-Pauschbetrag (§ 20 Abs. 9 EStG): Kapitalerträge wie Zinsen und Dividenden unterliegen der Abgeltungsteuer. Dank des Sparer-Pauschbetrags bleibt aber ein Teil der Kapitalerträge steuerfrei. Seit 2009 liegt der Pauschbetrag bei 801 Euro pro Person und Jahr. In den Vorjahren wurde das Sparen hingegen noch mit einem Sparer-Freibetrag von 3.063 Euro gefördert (1993 bis 1999). Um die private Vorsorge wieder stärker zu unterstützen, wäre eine Anhebung des geltenden Sparer-Pauschbetrags auf mindestens 950 Euro zuzüglich eines Werbungskosten-Pauschbetrags von 150 Euro, also insgesamt 1.100 Euro, sinnvoll. Zudem sollte überlegt werden, Wertpapiere, die langfristig gehalten werden und der Altersvorsorge dienen, von der Steuer zu befreien. Eine solche Spekulationsfrist gab es bereits vor dem Jahr 2009. Damit würde in vielen Fällen die Besteuerung entfallen und damit vereinfacht.

21. Ausbildungsfreibetrag (§ 33a Abs. 2 EStG): Eltern von volljährigen Kindern, die eine Ausbildung absolvieren und nicht mehr bei den Eltern wohnen, gewährt der Gesetzgeber einen Ausbildungsfreibetrag in Höhe von 924 Euro pro Jahr. Dieser

Wert gilt seit dem Jahr 2002 und müsste heute preisbereinigt bei 1.200 Euro liegen. Ergänzend ist eine Ausweitung auf minderjährige Auszubildende und Studenten geboten, die ebenfalls nicht mehr bei den Eltern wohnen: Aufgrund der 12-jährigen Schulzeit bis zum Abitur beginnen viele Kinder ihre Ausbildung oder das Studium bereits mit 17 Jahren. Auch für diese Kinder sollte der Gesetzgeber den Freibetrag gewähren.

22. Einkommensteuer-Vorauszahlungen (§ 37 Abs. 5 EStG): Unter bestimmten Voraussetzungen verlangt das Finanzamt Einkommensteuervorauszahlungen, sodass der Staat nicht erst mit dem Steuerbescheid Steuern erhält, sondern bereits unterjährig. Nach dem Gesetz werden Vorauszahlungen festgesetzt, wenn die zu erwartende Steuernachzahlung mehr als 400 Euro im Kalenderjahr beträgt. Dieser Betrag gilt unverändert seit dem Jahr 2009. Heute trifft die Vorschrift nicht nur Freiberufler, Selbstständige und Unternehmer, sondern vermehrt auch Senioren, die für ihre Rente Steuervorauszahlungen leisten müssen. Um Zahlungsaufwand und Höhe der Vorauszahlungen in ein angemessenes Verhältnis zu setzen, sollte der Betrag auf mindestens 600 Euro im Kalenderjahr bzw. mindestens 150 Euro im Vierteljahr angehoben werden. So kann der Aufwand bei kleinen Vorauszahlungsbeträgen verringert werden.

Vorschläge 23 -26: Alte Vorschriften streichen – Steuergesetz verschlanken

Gänzlich veraltete Vorschriften, die keinen Anwendungsbereich mehr haben, sollten aus dem Gesetz gestrichen werden. Dadurch wird das Gesetz verschlankt und anwendungsfreundlicher. Hier hat der Gesetzgeber in den vergangenen Jahren einiges aufgeholt, wie unser Erfolgskapitel belegt. Dennoch gibt es noch Regeln, die nicht mehr ins Gesetz gehören:

23. Ausgleich für Lastenausgleichsdarlehen (§ 3 Nr. 18 EStG): Die Vorschrift bezieht sich auf Darlehen, die vor dem 1. Januar 1955 gewährt wurden. Es ist nicht davon auszugehen, dass solche Darlehen noch getilgt werden. Die Vorschrift hat daher keine Bedeutung mehr und sollte gestrichen werden.

24. Produktionsaufgaberente und Ausgleichsgeld (§ 3 Nr. 27 EStG): Die Maßnahmen zur Flächenstilllegung nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit waren bis zum 31. Dezember 1996 begrenzt. Spätestens seit dem Veranlagungszeitraum 2008 hat die Vorschrift daher keine Bedeutung mehr.

25. Zinsen aus Entschädigungsansprüchen für deutsche Auslandsbonds (§ 3 Nr. 54 EStG): Die Vorschrift bezieht sich nur auf vor dem Jahr 1945 ausgegebene Wertpapiere und sollte daher keine Bedeutung mehr haben.

26. Steuerbegünstigung für selbstgenutztes Wohneigentum (§ 10e EStG): Die Vorschrift enthält einen Sonderausgabenabzug für die Anschaffung bzw. Herstellung von selbstgenutztem Wohnraum. Dabei wurde die Regelung letztmalig für Wohnungen, mit deren Herstellung/Anschaffung vor dem 1. Januar 1996 begonnen wurde, angewandt. Die Vorschrift hat daher aktuell keine Bedeutung mehr und kann entsprechend entfallen.

Vorschläge 27 - 28: Neustrukturierung unübersichtlicher Vorschriften - Besseres Verständnis durch übersichtlichere Anordnung

Ein wichtiger Baustein für ein einfacheres Steuerrecht sind übersichtlichere Vorschriften. Das gelingt, indem neue Regeln gut formuliert und klar strukturiert sind. Korrekturbedarf besteht aber vor allem bei den Regeln, die über die Jahre immer länger wurden. Hier muss aufgeräumt werden!

27. Steuerbefreiungen (§ 3 EStG): Was im Einkommensteuerrecht steuerfrei bleibt, zeigt § 3 EStG – in immerhin 71 Teilregelungen. Ausgedruckt auf DIN A4 erstreckt sich dieser eine Paragraph auf neun Seiten! Der Leser verliert hier schnell den Überblick. Deshalb sollte die Vorschrift etwa durch Zwischenüberschriften verständlicher werden. Ein Ordnungskriterium wäre beispielsweise eine Systematisierung nach den auszahlenden Stellen (Arbeitgeber, Arbeitsagentur etc.) oder eine Neuordnung nach dem Empfänger der Steuerbefreiung (Arbeitnehmer, Unternehmer). Möglicherweise können auch Tat-

bestände in eine generelle Norm zusammengefasst werden, beispielsweise die steuerfreien Sozialleistungen.

28. Sonderausgaben (§ 10 EStG): Munter hin und her geht es bei den Sonderausgaben. Die Vorschrift ermöglicht den Abzug diverser privater Aufwendungen wie Rentenversicherungsbeiträge, Unterhalt oder Ausbildungskosten. Auch hier würde dem Steuerzahler eine bessere Struktur zum Verständnis der Vorschrift helfen.

Vorschläge 29 - 45: Wo Vereinfachungsbedarf besteht - Bürokratische Regeln überarbeiten!

Vorschriften, die sich in der Praxis nicht bewährt haben oder erhebliche Bürokratie verursachen, sollten überprüft, aufgehoben oder nachgebessert werden. Dort, wo weiterer Vereinfachungsbedarf erkennbar ist, sollte der Gesetzgeber anpacken und die Bürger und Unternehmer durch neue Vereinfachungsregeln entlasten.

29. Verzicht auf Zuschlagsregelung bei der Dienstwagenbesteuerung (§ 8 Abs. 2 S. 3 EStG): Darf der Nutzer eines Dienstwagens das Fahrzeug auch für den Weg zur Arbeit benutzen, wird dieser Nutzungsvorteil versteuert: Bei der Abrechnung nach der sog. 1-Prozent-Methode kommt für den Arbeitsweg ein Zuschlag von 0,03 Prozent des Fahrzeuglistenpreises je Entfernungskilometer hinzu. Im Gegenzug kann der Nutzer des Dienstwagens in seiner Einkommensteuererklärung für diese Strecke die Entfernungspauschale angeben. Damit entsteht doppelter Aufwand. Wir schlagen daher vor, die Zuschlagsregelung zu streichen und im Gegenzug die Entfernungspauschale in diesen Fällen nicht mehr zuzulassen.

30. Abschaffung der Zinsschranke (§ 4h EStG): Zinsaufwendungen eines Betriebes sind wegen der sogenannten Zinsschranke nur in eingeschränktem Umfang als Betriebsausgaben abziehbar. Die Beschränkung des Zinsausgabenabzugs trägt zu einer Verkomplizierung des Steuerrechts und zu gerichtlichen Auseinandersetzungen bei. So hat der Bundesfinanzhof dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob die Zinsschranke gegen den allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 GG verstößt (Aktenzeichen: I R 20/15, BVerfG- 2 BvL 1/16). Der vollständige Verzicht auf die Regelung wäre konsequent.

- 31. Wahlrecht bei der E-Bilanz einführen (§ 5b EStG, § 141 AO):** Seit dem Veranlagungszeitraum 2013 sind buchführungspflichtige Gewerbetreibende verpflichtet, ihre Bilanz elektronisch an die Finanzverwaltung zu übersenden. Die Vorschrift ist mit hohen Kosten und Verwaltungsaufwand verbunden, da die Buchhaltungsprogramme in den Unternehmen entsprechend ausgerüstet werden müssen bzw. der Steuerberater kostenpflichtig mit der Erstellung der E-Bilanz beauftragt werden muss. Diese Regelung gilt auch für kleine und Kleinstunternehmen wie die UG haftungsbeschränkt. Der Bund der Steuerzahler schlägt vor, für kleine Unternehmen (z. B. 22.000 Euro Umsatz pro Jahr) ein Wahlrecht einzuführen.
- 32. Einheitliche Regel für Ausbildungskosten (§ 9 Abs. 6 EStG und § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG):** Kosten für die eigene Berufsausbildung können steuerlich als Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn es sich um eine zweite Ausbildung oder ein Studium handelt oder die Ausbildung im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses erfolgt. Studenten oder Auszubildende in Erstausbildung bzw. Erststudium können die Aufwendungen hingegen nur als Sonderausgaben geltend machen. Diese Unterscheidung ist für viele Steuerzahler nicht nachvollziehbar. Die Regelung sollte vereinheitlicht und allgemein der Werbungskostenabzug zugelassen werden. Damit entfällt die aufwendige Abgrenzung zwischen Erst- und Zweitausbildung.
- 33. Steuerberatungskosten als Sonderausgaben anerkennen (§ 10 EStG):** Steuerberatungskosten können seit dem Jahr 2006 nur noch eingeschränkt abgesetzt werden: Es muss zwischen beruflich bedingten Steuerberatungskosten und privat veranlassten Steuerberatungskosten unterschieden werden. Damit die aufwendige Abgrenzung zwischen privaten und beruflich/betrieblich veranlassten Beratungskosten entfällt, sollte der Abzug von Steuerberatungskosten wieder vollumfänglich zugelassen werden.
- 34. Altersgrenzen für Kinderbetreuung vereinheitlichen (§ 10 Abs. 1 und § 3 Nr. 33 EStG):** Zuschüsse des Arbeitgebers zur Kinderbetreuung bleiben bisher nur bei Kindergartenkindern steuerfrei, während der Sonderausgabenabzug für die Kinderbetreuung für Kinder bis 14 Jahren gewährt wird. Die Altersgrenze sollte in beiden Fällen einheitlich bei 14 Jahren liegen, denn unterschiedliche Grenzen für ähnliche Sachverhalte erschweren die Rechtsanwendung.

- 35. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG):** Zu den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung gehören auch die vom Mieter an den Vermieter gezahlten Nebenkosten zum Beispiel für Heizung, Strom oder Wasser (sog. Bruttoprinzip). Die entsprechenden Aufwendungen des Vermieters sind zum Abflusszeitpunkt dann wieder als Werbungskosten abziehbar. Das heißt, die Nebenkosten werden zunächst als Einnahme erfasst, um dann wieder als Werbungskosten abgezogen zu werden. Zur Vereinfachung sollte lediglich die Kaltmiete als Einnahme berücksichtigt werden, sodass überflüssige Umlage-Berechnungen entfallen.
- 36. Vergleichsberechnung bei Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung streichen (§ 10 Abs. 4 EStG):** Gemäß § 10 EStG sind Vorsorgeaufwendungen zur Kranken- und Rentenversicherung steuerlich absetzbar. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung sind dagegen nur zu berücksichtigen, wenn die Höchstbeträge nach § 10 Abs. 4 EStG noch nicht durch andere Vorsorgeaufwendungen aufgebraucht sind. Dies macht eine Vergleichsberechnung notwendig. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, die den Steuerzahlern zwangsläufig entstehen, sollten jedoch ohne eine Höchstbetragsprüfung zum Abzug zugelassen werden. Vereinfachungseffekt: Die Extra-Prüfung nach § 10 Abs. 4 EStG entfällt.
- 37. Neue Versicherungspauschale einführen:** Ob Versicherungsbeiträge, beispielsweise zur Unfall- oder Haftpflichtversicherung, steuerlich berücksichtigt werden, hängt davon ab, ob die sog. Vorsorgepauschale von 1.900 Euro bei Arbeitnehmern bzw. 2.800 Euro bei Selbstständigen bereits mit anderen Vorsorgeaufwendungen wie Beiträge zur Kranken- oder Rentenversicherung ausgeschöpft ist. Nach unserem Vorschlag 17 sollten die Beträge auf 2.500 bzw. 3.500 Euro angepasst werden. Zudem könnte für Versicherungsbeiträge diese Höchstbetragsberechnung entfallen, wenn eine Versicherungspauschale eingeführt wird: Analog zum Sozialrecht (§ 6 Abs. 1 ALG II-VO) sollte diese 360 Euro pro Jahr betragen.
- 38. Mindestbesteuerung bei Verlusten streichen (§ 10d Abs. 2 EStG):** Verluste sind grundsätzlich in dem Jahr steuerlich zu berücksichtigen, in dem sie entstehen. Bei fehlender Ausgleichsmöglichkeit erlaubt § 10d EStG aus Gründen der Steuergerechtigkeit die Verlustverrechnung über den Veranlagungszeitraum hinaus. Allerdings hat der Gesetzgeber die Verlustverrechnungsvorschrift mit einer Mindestgewinnbesteuerung verknüpft: Seit dem Jahr 2004 werden 40 Prozent

des Einkommens oberhalb eines Schwellenbetrags immer besteuert, selbst wenn noch Verluste vorliegen. Dadurch müssen Verluste unter Umständen über mehrere Jahre mitgetragen werden. Dies verkompliziert das Besteuerungsverfahren, weil (eigentlich nicht vorhandene) Verluste gesondert festgestellt werden müssen. Wegen der Corona-Pandemie wurde der Betrag vorübergehend auf 10 Millionen Euro angehoben, was das Problem entschärft, aber voraussichtlich keine dauerhafte Lösung ist. Die Mindestbesteuerung sollte daher prinzipiell aus dem Paragraphen gestrichen werden.

39. Gleichbehandlung von Nachzahlungs- und Erstattungsziinsen (§ 12 Nr. 3 EStG): Zinsen, die das Finanzamt erstattet, müssen als Kapitalertrag versteuert werden (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG). Zahlt der Steuerzahler hingegen Zinsen an das Finanzamt, darf er diese Zinsen nicht steuerlich absetzen. Die unterschiedliche Behandlung von Erstattungs- und Nachzahlungsziinsen sollte vereinfacht werden: Sie sollten gleichbehandelt werden und nicht der Besteuerung unterliegen. In Ausnahmefällen ist dies sogar heute schon möglich: Erstattungsziinsen werden nicht besteuert, soweit ihnen Nachforderungsziinsen gegenüberstehen, die auf ein und demselben Ereignis beruhen. Das kann z. B. bei einer Betriebsprüfung der Fall sein (OFD Niedersachsen vom 4.02.2014). Diese Ausnahme sollte zur Regel werden!

40. Progressionsvorbehalt überprüfen (§ 32b EStG): Bestimmte Einnahmen wie das Krankengeld sind steuerfrei, gleichwohl erhöhen solche Einnahmen den Steuersatz. Dies nennt man Progressionsvorbehalt. Ziel der Regelung ist, dass Steuerzahler mit Erwerbseinkommen gegenüber Bürgern, die Sozialleistungen erhalten, nicht benachteiligt werden. Die geltenden Regelungen zum Progressionsvorbehalt sind für viele Steuerzahler jedoch nur schwer nachvollziehbar. Das hat sich insbesondere in der Corona-Pandemie gezeigt, als viele Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld erhalten haben, das dem Progressionsvorbehalt unterliegt. Daher sollte der Gesetzgeber einfachere Lösungsmöglichkeiten prüfen. Zumindest sollte zum besseren Verständnis aus den Berechnungen im Steuerbescheid hervorgehen, welche Zahlungen sich steuersatzerhöhend ausgewirkt haben.

41. Handwerkerbonus – Bargeldzahlung zulassen (§ 35a EStG): Kosten für Handwerkerleistungen und haushaltsnahe Dienstleistungen werden steuerlich berücksichtig-

sichtigt, wenn die Rechnung unbar bezahlt wurde. Ziel der Vorschrift: Schwarzarbeit soll bekämpft und Zahlungsströme deshalb dokumentiert werden. Viele Branchen, zum Beispiel Schlüsseldienste oder Monteure, verlangen aber eine Barzahlung. Daher sollte auch die Barzahlung mit entsprechendem Zahlungsvermerk auf der Rechnung vom Finanzamt akzeptiert werden. Dies ist eine unbürokratische Lösung für die Anerkennung von Handwerkerleistungen und haushaltsnahen Dienstleistungen.

42. Anrechnung der Erbschaftsteuer vereinfachen (§ 35b EStG): Die Anrechnungsvorschrift soll eine Doppelbelastung mit Erbschaftsteuer und Einkommensteuer vermeiden. Der Gesetzgeber sollte prüfen, ob eine einheitliche Lösung im Erbschaftsteuerrecht gefunden werden kann. Damit würde die Vorschrift im Einkommensteuerrecht überflüssig (sog. erbschaftsteuerrechtlicher Lösungsansatz).

43. Bagatellgrenze bei Geschenken im Geschäftsverkehr (§ 37b EStG): Für Geschenke im Geschäftsverkehr kann die Lohnsteuer pauschal abgerechnet werden. Keine Lohnsteuer fällt an, wenn der Geschenkewert 10 Euro nicht übersteigt. Damit sind bei Geschenken an Geschäftspartner, Kunden und eigene Mitarbeiter diverse Beträge zu berücksichtigen: Die genannte 10-Euro-Bagatellgrenze, die 35-Euro-Betriebsausgabengrenze nach § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG sowie die 60 Euro-Grenze für Arbeitnehmer (R 19.6 LStR). Wir schlagen zur Vereinfachung vor, für Geschenke stets einen einheitlichen Wert von 60-Euro anzusetzen.

44. Bauabzugsteuer (§§ 48, 48a, 48b EStG): Die Bauabzugsteuer wurde im Veranlagungszeitraum 2002 eingeführt, um Schwarzarbeit einzudämmen. Danach müssen Unternehmer, die eine Bauleistung ausführen lassen, 15 Prozent Bauabzugsteuer einbehalten. Von dieser Pflicht kann abgesehen werden, wenn eine sog. Freistellungsbescheinigung vorliegt. Ob diese Regelungen wirklich zur Eindämmung der Schwarzarbeit beigetragen hat, darf bezweifelt werden. Unbestritten ist hingegen der große Aufwand für Auftraggeber, Auftragnehmer und den Fiskus. Die Bauabzugsteuer sollte daher ersatzlos entfallen.

45. Übermittlung der Anlage EÜR vereinfachen (§ 60 Abs. 4 EStDV): Seit dem Veranlagungszeitraum 2017 müssen auch Kleinunternehmer ihre Einnahmen-

überschussrechnung elektronisch an das Finanzamt übersenden. Dies gilt selbst dann, wenn der Steuerzahler nur eine kleine nebenberufliche Tätigkeit ausführt oder eine ans Stromnetz angeschlossene Photovoltaikanlage auf dem Eigenheim betreibt. Zuvor war es hingegen möglich, auf die elektronische Übermittlung der Anlage EÜR zu verzichten, wenn die Umsätze aus der selbstständigen/gewerblichen Tätigkeit unter 17.500 Euro im Jahr lagen (BMF-Schreiben vom 29.09.2016). Diese Regelung war für viele Steuerzahler praktikabel, denn sie konnten ihre Einkommensteuererklärung nebst Gewinnermittlung für die Nebentätigkeit auf den Papierformularen abgeben. Diese Möglichkeit sollte wiedereingeführt und an die neue Kleinunternehmergrenze von 22.000 Euro angepasst werden!

Vorschläge 46 - 47: Eigene Rechtsbereiche gehören in eigene Gesetze

99 Paragraphen enthält das Einkommensteuergesetz. Darunter befinden sich auch Regelungen, die eigentlich gar nicht direkt mit der Besteuerung des Einkommens im Zusammenhang stehen. Wir regen an, eigenständige Rechtsbereiche auch in eigenständige Gesetze auszulagern. Dies verringert den Umfang des Einkommensteuergesetzes und hilft dem Steuerzahler, Vorschriften schneller zu finden.

46. Eigenes Kindergeldgesetz (§§ 62 ff. EStG): Die Vorschriften zur Auszahlung des Kindergeldes befinden sich im 10. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes. Beim Kindergeld handelt es sich jedoch nicht um Einkommen, sondern um eine Ausgleichsmaßnahme für Eltern, bei denen sich der steuerliche Kinderfreibetrag nicht auswirkt. Deshalb gehören die Regeln nicht in das Einkommensteuergesetz, sondern in ein eigenständiges Kindergeldgesetz.

47. Eigenes Altersvorsorgezulagengesetz (§§ 79 ff. EStG): Im 11. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes befinden sich umfangreiche Regelungen zur Altersvorsorgezulage. Diese könnten zur besseren Übersichtlichkeit in ein eigenständiges Altersvorsorgezulagengesetz überführt werden.

Vorschläge 48 - 55: Bessere Abstimmung mit anderen Rechtsgebieten

Der Gesetzgeber sollte – soweit möglich und sinnvoll – steuerrechtliche Vorschriften mit Vorschriften aus anderen Rechtsgebieten harmonisieren. Besonders viele Berührungspunkte weist das Steuerrecht mit dem Sozialversicherungsrecht auf, etwa wenn es um die Fälligkeit von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen geht. Berechnungsgrundlage und Fristen sind im Einkommensteuergesetz und Sozialgesetzbuch oft unterschiedlich. Dies verursacht doppelten Abrechnungsaufwand. Unternehmer leiden vor allem dann, wenn die Bilanzierungsregeln im Steuer- und Handelsrecht weit auseinanderliegen. Die bessere Abstimmung mit anderen Rechtsgebieten würde daher an vielen Stellen Abrechnungsvorgänge erleichtern.

48. Gleiche Maßstäbe für die betriebliche Altersvorsorge setzen (§ 3 Nr. 63 EStG i. V. m. § 14 SGB IV): Der Gesetzgeber fördert die betriebliche Altersvorsorge. Seit dem Jahr 2018 bleiben Beiträge bis zu 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung steuerfrei. Diese Regelung gilt jedoch nicht für die Sozialversicherung. Hier bleiben lediglich 4 Prozent beitragsfrei. Wir schlagen vor, die Regelungen im Steuer- und Sozialversicherungsrecht anzugleichen. Dies erleichtert die Abrechnung.

49. Gleichbehandlung von Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschlägen (§ 3b EStG): Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit bleiben steuerfrei, wenn sie bestimmte Grenzen des Stundengrundlohns nicht übersteigen. Dabei ist der Stundengrundlohn auf 50 Euro gedeckelt. Im Sozialversicherungsrecht sind die Zuschläge hingegen nur bis zu einem Stundenlohn von höchstens 25 Euro die Stunde beitragsfrei (§ 1 Nr. 1 SvEV). Beide Grenzen sollten einheitlich bei 50 Euro liegen.

50. Phantomlohn im Sozialversicherungsrecht abschaffen (§ 11 EStG): Im Sozialversicherungsrecht werden mitunter auch Beiträge auf Arbeitsentgelt erhoben, das dem Arbeitnehmer gar nicht zugeflossen ist. Etwa, wenn ihm tarifvertraglich ein höheres Gehalt zustünde. Im Einkommensteuerrecht gilt hingegen das Zuflussprinzip. Das bedeutet, ein Entgelt wird erst dann besteuert, wenn es tatsächlich gezahlt wurde. Dieses Prinzip sollte auch im Sozialversicherungsrecht gelten.

- 51. Fälligkeitstermine für Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge angleichen (§§ 37, 38 EStG und 23 SGB IV):** Gegenwärtig sind die Beiträge zur Sozialversicherung am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Die Lohnsteuer muss hingegen erst am 10. Tag des Folgemonats angemeldet werden. Die unterschiedlichen Termine erschweren Unternehmen die Lohnabrechnung und führen zu doppeltem Buchungsaufwand. Deshalb sollte der 10. des Folgemonats für beide Rechtsgebiete Maßstab sein.
- 52. Pauschalierung von Sachzuwendungen im Steuer- und Sozialversicherungsrecht (§ 37b EStG und § 1 Nr. 14 SGB IV):** Für Geschenke an Geschäftsfreunde und deren Mitarbeiter kann der schenkende Unternehmer die Lohnsteuer pauschal abrechnen. Grundsätzlich ist pauschal besteuertes Lohn auch sozialversicherungsfrei. Diese Befreiung gilt aber nicht bei allen Geschenken (§ 1 Nr. 14 SGB IV). Die komplizierte Unterscheidung sollte aufgegeben werden.
- 53. Elektromobilität – bessere Abstimmung von Einkommensteuer- und Umsatzsteuergesetz (§ 40 Abs. 2 Nr. 6 EStG i.V.m. UStG):** Der Gesetzgeber möchte die Elektromobilität auch steuerlich fördern und begünstigt daher im Einkommensteuergesetz z. B. das Aufladen von Elektrofahrzeugen. Dies gilt allerdings nicht bei der Umsatzsteuer. Hier führt die im Einkommensteuerrecht begünstigte Leistung zu einer umsatzsteuerpflichtigen Leistung des Arbeitgebers. Die unterschiedliche Behandlung desselben Sachverhaltes im Einkommen- und im Umsatzsteuerrecht führt zu unnötiger Bürokratie. Deshalb sollten Erleichterungen im Einkommensteuergesetz auch im Umsatzsteuergesetz nachvollzogen werden.
- 54. Unterschiedlicher Zinssatz bei Pensionsrückstellungen im HGB und EStG (§ 253 Abs. 2 HGB und § 6a Abs. 3 EStG):** Die Niedrigzinsphase belastet zunehmend die betriebliche Altersvorsorge. Unternehmen müssen für zugesagte Pensionen immer höhere Rückstellungen bilden, um die Zusage zu erfüllen. Die Bewertung dieser Rückstellung erfolgt im Handelsrecht gemäß § 253 HGB mit einem Zinssatz von aktuell rund 2 Prozent. Im Steuerrecht besteht hingegen seit dem Jahr 1981 ein fixer Zinssatz von 6 Prozent. Durch die unterschiedlichen Zinssätze fallen Handels- und Steuerbilanz auseinander. Der Gesetzgeber sollte sich um eine Lösung des Problems bemühen, beispielsweise durch eine Annäherung der beiden Zinssätze.

55. Automatische Anpassung der Minijobber-Grenze an den Mindestlohn (§ 8 SGB IV i. V. m. Mindestlohnverordnung): Minijobber dürfen regelmäßig nicht mehr als 450 Euro im Monat verdienen. Wird der Minijobber zum Mindestlohn tätig, muss bei jeder Erhöhung des Mindestlohns seine Arbeitszeit verkürzt werden, um die 450-Euro-Grenze weiter einzuhalten. Dies ist vielen Arbeitgebern und Minijobbern nicht bewusst. Deshalb sollte die Minijobber-Grenze angepasst werden, wenn auch der Mindestlohn steigt.

UMSATZSTEUER

Auch im Umsatzsteuerrecht gibt es Bereiche, die einer Vereinfachung bedürfen. Davon profitieren alle Unternehmen. Insbesondere für Start-ups, die oft nicht steuerlich beraten sind, erleichtert der Gesetzgeber den Weg zum erfolgreichen eigenen Geschäft, wenn Steuerregeln klar und einfach anwendbar sind.

Vorschläge 56 - 59: Bürokratische Regeln überarbeiten

Vorschriften, die den Steuerzahlern unnötig Aufwand bereiten, sollten besser strukturiert werden (siehe zur Einkommensteuer die Vorschläge 27 und 28). Wo wir Nachbesserungsbedarf sehen, zeigen die folgenden Vorschläge.

56. Neustrukturierung unübersichtlicher Vorschriften (§ 4 UStG): In § 4 UStG sind die Lieferungen und Leistungen aufgeführt, die umsatzsteuerfrei bleiben. Dazu zählen beispielsweise ärztliche Heilbehandlungen oder eine ehrenamtliche Tätigkeit. Insgesamt enthält die Vorschrift 29 Unterpunkte, die wiederum untergliedert sind. Dies erschwert das Auffinden von Befreiungstatbeständen. Die Vorschrift sollte daher, beispielsweise durch Zwischenüberschriften, klarer strukturiert werden.

57. Katalog der ermäßigten Umsatzsteuersätze überprüfen (§ 12 UStG): Der Umsatzsteuersatz liegt in Deutschland grundsätzlich bei 19 Prozent. Einige Dienstleistungen und Waren dürfen mit einem Steuersatz von 7 Prozent ermäßigt besteuert werden. Dies ist in § 12 Abs. 2 UStG und in der Anlage 2 zum UStG aufgeführt. Die umfangreiche Liste der ermäßigt zu besteuernenden Umsätze sollte überarbeitet und

auf lebensnotwendige Waren begrenzt bzw. um lebensnotwendige Güter ergänzt werden. Damit werden streitanfällige Abgrenzungen vermieden.

58. Betriebsveranstaltungen – Unterschiedliche Regeln im Einkommensteuerrecht und Umsatzsteuerrecht aufgeben: Zuwendungen des Arbeitgebers an seine Mitarbeiter im Rahmen einer Betriebsveranstaltung bleiben bis zu einem Freibetrag von 110 Euro lohnsteuer- und sozialabgabenfrei. Wird der Betrag überschritten, unterliegt nur noch der überschießende Teil der Besteuerung. Dies gilt jedoch nicht für die Umsatzsteuer. Das heißt, wird der Freibetrag von 110 Euro pro Mitarbeiter überschritten, entfällt für den kompletten Betrag der Vorsteuerabzug. Wir schlagen vor, das Umsatzsteuerrecht an das Lohnsteuerrecht anzupassen, denn die unterschiedlichen Rechenwege bereiten unnötig Bürokratie. Nach unserem Vorschlag würde in beiden Rechtsgebieten ein Freibetrag von 110 Euro gelten.

Vorschläge 59 – 61: Grenz- und Schwellenwerte aktualisieren

Ähnlich wie im Einkommensteuerrecht enthält auch das Umsatzsteuergesetz zahlreiche Grenzbeträge. Daran knüpfen steuerliche Pflichten an, beispielsweise die Abgabe von Steuervoranmeldungen. Deshalb müssen die Werte regelmäßig überprüft werden, ob sie noch den wirtschaftlichen Gegebenheiten entsprechen. Wir sehen hier Änderungsbedarf, um Unternehmer von unnötiger Bürokratie zu befreien!

(Für den schnellen Überblick steht am Ende der Broschüre eine tabellarische Übersicht zur Verfügung.)

59. Schwellenwerte zur Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung (§ 18 Abs. 2 UStG): Umsatzsteuervoranmeldungen dürfen vierteljährlich abgegeben werden, wenn die Umsatzsteuer im vorangegangenen Jahr nicht mehr als 7.500 Euro betrug. Auf eine Abgabe der Voranmeldung kann sogar ganz verzichtet werden, wenn die Vorjahressteuer nicht mehr als 1.000 Euro betrug. Aufgrund des Bürokratieentlastungsgesetzes III gilt ab dem Jahr 2021 eine Erleichterung für Existenzgründer, die Schwellenwerte selbst sind aber seit dem Jahr 2009 unverändert und bedürfen daher einer Anpassung. Nach dem Verbraucherpreisindex ergeben sich Beträge von 8.500 Euro bzw. 1.200 Euro.

60. Versteuerung erst bei Zahlung (§ 20 Nr. 1 UStG i. V. m. Art. 66 und Art. 167a MwStSyStR): Grundsätzlich wird die Umsatzsteuer des Unternehmers zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung an den Kunden fällig (sog. Soll-Versteuerung). Bei der Ist-Versteuerung wird die Umsatzsteuer hingegen erst fällig, wenn der Kunde die Rechnung bezahlt. Sie kann jedoch nur genutzt werden, wenn der Gesamtumsatz im Vorjahr nicht mehr als 600.000 Euro betrug. Allerdings erlaubt das EU-Recht ein deutlich höheres Maß von 2 Millionen Euro. Diese Möglichkeit sollte genutzt werden, sodass wesentlich mehr Unternehmer von der Vereinfachungsregel profitieren.

61. Differenzbesteuerung bei Gebrauchtwagen (§ 25a Abs. 4 UStG): Die Differenzbesteuerung gilt beim Verkauf von gebrauchten Waren, beispielsweise beim Antik- oder Gebrauchtwagenhandel. Damit soll vermieden werden, dass beim Wiederverkauf von gebrauchten Gegenständen nochmals in voller Höhe Umsatzsteuer berechnet wird. Beim Verkauf vieler kleiner Gegenstände braucht der Unternehmer die Differenz nicht bei jedem Einzelgegenstand ermitteln, sondern der Einfachheit halber nur die Gesamtdifferenz. Voraussetzung: der Einkaufspreis je Gegenstand übersteigt den Betrag von 500 Euro nicht. Dieser Wert gilt seit dem Jahr 1995 und sollte preisbereinigt auf 750 Euro steigen. Dies verringert beispielsweise für viele Briefmarken-, Münz- und Kunsthändler den Rechenaufwand.

ABGABENORDNUNG

Die Abgabenordnung ist das „Grundgesetz“ des Steuerrechts. Sie gilt für alle Steuerarten und enthält die wichtigsten Regeln für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens, beispielsweise Angaben zu Einspruchsfristen oder zur Bekanntgabe von Steuerbescheiden. Deshalb ist die Abgabenordnung nicht nur ein Gesetz für Steuerexperten, sondern sie hat direkte Auswirkung auf Bürger und Unternehmer. Die Regeln und Bescheide sollten daher gut und leicht verständlich sein! Die Praxis sieht hingegen anders aus. Hier sehen wir Nachbesserungs- und Vereinfachungsbedarf!

Vorschläge 62 - 66: Den Steuerbescheid soll jeder verstehen

Seinen Steuerbescheid sollte jeder Steuerzahler verstehen. Darum müssen Abfragen, Erklärungen und Hinweise leicht nachvollziehbar sein. Aus unserer Sicht zählt dazu auch, dass Berechnungen transparenter dargelegt werden und der Bescheid optisch besser aufbereitet wird. Im Einzelnen:

62. Einfache Gesetzes- und Bescheidssprache: Die Gesetzestexte entsprechen in weiten Teilen nicht mehr dem üblichen Sprachgebrauch. Viele Bürger und Unternehmer können daher nicht erkennen, was sich hinter den Begriffen verbirgt. Dies führt bei den Steuerzahlern oft zu Unsicherheiten, erhöhten Nachfragen oder verursacht unnötige Einspruchsverfahren. Dies kann durch eine einfachere Sprache in den Gesetzen und den Bescheiden vermieden werden. So kann beispielsweise statt des Begriffs „Anhörung“ das Wort „Stellungnahme“ genutzt werden, weil viele den Begriff „Anhörung“ nur mit einer mündlichen Äußerung gleichsetzen oder gar mit einer strafrechtlichen Intention (Verhör) versehen. Zeitnah sollten daher die Vorschriften aktualisiert werden, mit denen die Steuerzahler häufig in Kontakt kommen, etwa weil die Begriffe im Steuerbescheid verwandt werden. Hier sollten dann die verständlicheren Begriffe benutzt und aus Gründen der Rechtssicherheit gegebenenfalls die jeweilige Gesetzesangabe in Klammern ergänzt werden.

Bisherige Regelung	Vorschlag
Anhörung (§ 91 AO)	Stellungnahme
Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO)	Eine spätere Überprüfung des Steuerbescheides ist möglich.
Vorläufige Steuerfestsetzung (§ 165 AO)	In diesen Punkten kann der Steuerbescheid später noch geändert werden.
Fälligkeit (220 AO)	Zahlungszeitpunkt
zur Niederschrift (§§ 151, 290, 291, 357 AO u.a.)	zu Protokoll
Statthaftigkeit des Einspruchs (§ 347 AO)	Möglichkeit des Einspruchs
Ruhen des Verfahrens (§ 363 AO)	Abwarten wichtiger Gerichtsentscheidungen
Erörterung des Sach- und Rechtsstands (§ 364a AO)	Klärung des Sachverhaltes und der Rechtslage

63. Bessere Erläuterung in den Steuerbescheiden: Nicht nur Gesetze und Bescheide sind für den Steuerzahler oft schwer nachvollziehbar, auch die Erläuterungen in den Steuerbescheiden bereiten Schwierigkeiten. Deshalb sollte größere Sorgfalt auf die Formulierung der Erläuterungen in den Steuerbescheiden gelegt werden. Dieser Teil des Bescheides ist für viele Steuerzahler von erheblicher Bedeutung, weil er dort Abweichungen von den eigenen Angaben nachvollziehen kann. Fehlende oder gar rechtstechnische Ausführungen helfen den Betroffenen hier nicht weiter. Wird von seinem Antrag abgewichen, so sollte dies im Steuerbescheid beispielsweise mit dem Hinweis „Achtung Abweichung“ gekennzeichnet werden. Insgesamt wäre auch die bessere optische Aufbereitung der Steuerbescheide wünschenswert. Der lange Fließtext in sehr kleiner Schrift erschwert die Lesbarkeit und damit die Verständlichkeit des Bescheides. Die Erläuterungen sollten deshalb deutlich besser strukturiert und sprachlich vereinfacht werden.

64. Vereinfachte Steuerformulare für Senioren: Einige Bundesländer bieten für Senioren eine vereinfachte Steuererklärung an. Allerdings kommt die Mini-Steuererklärung noch nicht bundesweit zum Einsatz. Diese unterschiedliche Handhabe in den Bundesländern sollte beseitigt werden, so dass alle Senioren die vereinfachte Erklärung nutzen können.

65. Besseres Auskunftsrecht für Steuerzahler: Seit dem Veranlagungszeitraum 2014 können Daten, die Kranken- und Rentenversicherer oder der Arbeitgeber an das Finanzamt melden, eingesehen werden. Darüber hinaus speichert das Finanzamt aber auch weitere Angaben, von denen der Steuerzahler und sein steuerlicher Berater gegebenenfalls nichts wissen. Dieses unterschiedliche Wissensniveau macht die Kommunikation zwischen Steuerzahlern und Behörden mitunter kompliziert. Zur Verbesserung und Vereinfachung des Verfahrens sollte den Bürgern und Unternehmen daher ein jährliches Akteneinsichtsrecht zustehen, darüber hinaus bei erforderlichen Anlässen. In anderen Ländern, beispielsweise Österreich, gibt es ein solches Auskunftsrecht bereits (§ 90 BAO).

Vorschläge 66 – 67: Bürokratie abbauen

Unternehmer müssen akkurat Bücher führen, so schreibt es die Abgabenordnung vor. Dies ist wichtig und richtig, um die Buchhaltung überprüfen zu können. Überzogen sollten die Anforderungen jedoch nicht sein.

66. Bonausgabepflicht abschaffen (§ 146a Abs. 2 AO): Seit dem Jahr 2020 gilt für Unternehmen, die in ihrem Geschäft eine elektronische Registrierkasse einsetzen, die sog. Bonausgabepflicht, die vorschreibt, jedem Kunden einen Kassenbeleg zu geben. Damit soll Betrug bekämpft werden. Allerdings können moderne Registrierkassen jeden Geschäftsvorfall auch dann unwiderruflich aufzeichnen, wenn kein Kassenbeleg ausgedruckt wird. Die Bonausgabepflicht ist daher weder ökonomisch noch ökologisch geboten. Für viele Händler wäre der Verzicht auf die Belegausgabe eine echte Vereinfachung, weil sie dadurch Abfall, Kosten und Zeit sparen würden.

67. Aufbewahrungsfristen verkürzen (§ 147 Abs. 3 AO): Nach derzeitiger Rechtslage beträgt die Aufbewahrungsfrist für Unternehmensdokumente zehn Jahre. Aus diesem Grund sind viele Betriebe gezwungen, Platz für die Archivierung vorzuhalten oder zusätzlichen Lagerraum anzumieten. Doch die lange Aufbewahrungsfrist ist unnötig, denn eine Betriebsprüfung soll z. B. innerhalb von sieben Jahren abgeschlossen sein oder zumindest begonnen haben. Kürzere Aufbewahrungsfristen würden den Aufbewahrungs- und Speicheraufwand deutlich verringern.

GEWERBESTEUER

Die Gewerbesteuer belastet Unternehmen nicht nur finanziell, sie ist auch mit hohem Aufwand für die Unternehmen verbunden. Das wissenschaftliche Institut des Bundes der Steuerzahler – das Deutsche Steuerzahlerinstitut (DSi) – hat daher bereits in der DSi-Schrift 1 „Bausteine für eine Reform des Steuersystems“ vorgeschlagen, die Gewerbesteuer durch eine Erhöhung der kommunalen Beteiligung an der Umsatzsteuer und ein Hebesatzrecht am Gemeindeanteil der Einkommensteuer zu ersetzen. Da dieser Vorschlag bislang von der Politik nicht aufgegriffen wurde, sollten zumindest die geltenden Regelungen zielgenau angewendet werden.

68. Freibetrag bei der Gewerbesteuer anpassen (§ 11 Abs. 1 GewStG): Bei der Festsetzung der Gewerbesteuer wird natürlichen Personen und Personengesellschaften ein Freibetrag gewährt. Dieser beträgt seit dem Jahr 2002 unverändert 24.500 Euro. Damit will der Gesetzgeber einen fiktiven Unternehmerlohn berücksichtigen und so die natürlichen Personen und Personengesellschaften mit Kapitalgesellschaften gleichstellen, die ihren Gewinn um die Geschäftsführergehälter mindern können. Der Betrag von 24.500 Euro im Jahr dürfte diesem Ansinnen nicht gerecht werden, da viele Unternehmer deutlich höhere Gehälter erzielen. Zudem verweist das Steuerrecht in § 202 Abs. 1 Nr. 2d BewG auf eine andere Richtgröße beim Unternehmerlohn. Hier sollte das Gewerbesteuergesetz an das Bewertungsgesetz angeglichen werden, mindestens der Betrag aber auf 30.000 Euro erhöht werden. Ein weiterer Vorteil: Für viele Gewerbetreibende vereinfacht sich durch einen höheren Freibetrag das Besteuerungsverfahren, weil beispielsweise keine Vorauszahlungen mehr anfallen.

GRUNDERWERBSTEUER

Die Grunderwerbsteuer ist und bleibt ein Streitthema: Für die Bundesländer ist sie eine lukrative Einnahmequelle und für Immobilienkäufer ein Kostentreiber. Weil sowohl Grundstückspreise als auch die Steuersätze stetig steigen, verteuert sich der Immobilienerwerb durch die Steuer deutlich. Dies steht aber dem Ziel der Politik, möglichst eine Immobilie zur Altersvorsorge zu erwerben, entgegen. Deshalb schlägt der Bund der Steuerzahler vor, hohe Freibeträge – zumindest für den Ersterwerb – einzuführen. Bislang hat die Politik diesen Vorschlag aber nicht aufgegriffen. Zumindest sollte aber das geltende Recht aktualisiert werden, wie unser Vereinfachungsvorschlag 69 zeigt.

69. Bagatellgrenze bei der Grunderwerbsteuer (§ 3 Nr. 1 GrEStG): Beträgt der Kaufpreis des Grundstücks nicht mehr als 2.500 Euro, unterliegt der Vorgang nicht der Grunderwerbsteuer. Dabei ist zu beachten, dass es sich hier um eine Freigrenze handelt. Das heißt, wird der Betrag von 2.500 Euro nur um einen Cent überschritten, wird der gesamte Vorgang steuerpflichtig. In der Praxis wird die Regelung vor allem bei Garagen, Gärten oder Käufen zur Begradigung von Grundstücksgrenzen oder Beseitigung von Überbauten relevant. Auch bei diesen Vorgängen gab es in den zurückliegenden Jahren eine Wertsteigerung, sodass der Betrag aktualisiert werden

sollte. Immerhin steht er seit 1983 im Gesetz. Eine Verdopplung auf 5.000 Euro wäre daher angebracht. Zudem sollte aus der Freigrenze ein Freibetrag werden, sodass die Prüfung und Einhaltung des Grenzbetrages entfällt.

BAGATELLSTEUERN

Noch immer existieren in Deutschland zahlreiche Bagatellsteuern, die das Steuerrecht verkomplizieren, mit diversen Mängeln behaftet sind und im Vergleich zu den Erhebungskosten keine bedeutenden Einnahmen bringen.

70. Bagatellsteuern abschaffen: Auf Steuern, die dem Staat nur wenig Einnahmen bringen, den Steuerzahlern aber viel Bürokratie bereiten, sollte verzichtet werden. Häufig stehen hier Einnahmen und Ausgaben in keinem Verhältnis. Dies betrifft beispielsweise auf Bundesebene die Kaffeesteuer. Auf Länderebene sind die Feuer-schutzsteuer und die Spielbankabgabe entbehrlich. Ebenfalls sollte auf die Erhebung von kommunalen Bagatellsteuern verzichtet werden. Hier sind insbesondere die Vergnügungs-, Betten-, Hunde- und Zweitwohnungsteuer zu nennen.

ERFOLGE

Unsere Vorschläge zur Steuervereinfachung zeigen Wirkung! Im April 2014 haben wir unsere Empfehlungen zur Vereinfachung des Steuerrechts erstmals kompakt in einer Broschüre veröffentlicht. Inzwischen können wir beachtliche Erfolge vorweisen: Mehrere überholte Paragraphen wurden im Einkommensteuerrecht gestrichen und damit das Gesetz von überflüssigen Regelungen befreit. Einige Vorschriften wurden überarbeitet und Beträge auf ein zeitgemäßes Niveau angehoben.

Aufgehoben:

Rund zehn Seiten Regelwerk überflüssiger Vorschriften hat der Gesetzgeber seit Veröffentlichung unserer ersten Auflage im Einkommensteuergesetz gestrichen – Vorschriften, die bereits seit Jahren keinen Anwendungsbereich mehr hatten. Dabei handelte es sich um Paragraphen zur Abschreibung von Gebäuden und ausgelaufene Fördertatbestände für Wohnungen (§ 7b, c, d, f und k EStG, § 10h und § 10i EStG).

Die überholte Vorschrift zur Arbeitslosenhilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz wurde genauso gestrichen (§ 3 Nr. 2a EStG) wie eine Sonderregelung zur Freistellung des Kinderexistenzminimums in den Veranlagungsjahren 1983 bis 1995 (§ 53 EStG).

Angepasst:

Wie vom Bund der Steuerzahler vorgeschlagen, hat der Gesetzgeber inzwischen einige Beträge aktualisiert, dies war zum Teil seit Jahrzehnten nicht erfolgt! Davon profitieren Familien, aber auch Betriebe.

Allgemein

Steuerzahler haben mehr Zeit für die Steuererklärung: Wer seine Einkommensteuererklärung ohne einen steuerlichen Berater abgibt, hat bis zum 31. Juli des Folgejahres Zeit. Das gilt für die Erklärungen, die sich auf das Jahr 2018 und später beziehen. Früher galt der 31. Mai als Abgabestichtag. Auch für steuerlich beratene Steuerzahler verlängert sich die Abgabefrist um zwei Monate auf Ende Februar des Zweitfolgejahres (§ 149 AO).

Familien

- Seit dem Jahr 2021 gelten für Menschen mit Handicap höhere Behinderten-Pauschbeträge (§ 33b Abs. 3 EStG). Diese stammten zuvor aus dem Jahr 1975 und passten nicht mehr zu den Regelungen im Sozialrecht. Für den Bund der Steuerzahler war eine Anpassung nach mehr als 40 Jahren daher absolut erforderlich.
- Ebenfalls ein Muss: die regelmäßige Anpassung der Pauschbeträge für pflegende Angehörige (§ 33b Abs. 6 EStG). Auch für sie gelten ab dem Jahr 2021 höhere Pauschalen. Die früheren Beträge stammten noch aus dem Jahr 1990.
- Die besondere Lebenssituation von Alleinerziehenden soll mit einem Entlastungsbetrag berücksichtigt werden. Seit dem Veranlagungsjahr 2020 werden 4.008 Euro anerkannt, zuvor galt seit dem Jahr 2015 ein Betrag von 1.908 Euro (§ 24b EStG).
- Das Ehrenamt ist eine gute Sache und wird deshalb vom Gesetzgeber gefördert. Ab dem Veranlagungsjahr 2021 bleiben für ehrenamtlich tätige Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher und Betreuer 3.000 Euro im Jahr steuerfrei erhalten. Für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten etwa in einem Sportverein können bis zu 840 Euro im Jahr steuerunbelastet bleiben (§ 3 Nr. 26 und 26b EStG). Eine Steigerung gegenüber den Beträgen aus dem Jahr 2013, die bei 2.400 Euro und 720 Euro lagen.

- Einige Bundesländer bieten Senioren seit dem Jahr 2019 ein vereinfachtes Formular für die Einkommensteuererklärung an. Dafür hatte sich der Verband lange eingesetzt.

Betriebe und Unternehmer

- Gut 50 Jahre lang (1965 bis Ende 2017) galten **Wirtschaftsgüter** bis einschließlich 410 Euro als **geringwertig**, sodass sie direkt im Anschaffungs- oder Herstellungsjahr abgeschrieben werden konnten. Seit Januar 2018 gilt ein deutlich höherer Betrag von 800 Euro, sodass in vielen Fällen langjährige Aufzeichnungspflichten entfallen (§ 6 Abs. 2 EStG).
- Die **betriebliche Altersvorsorge** wurde zum 1. Januar 2018 gestärkt: Arbeitgeber können Beiträge zugunsten ihrer Arbeitnehmer in einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung steuerfrei einzahlen. Die Förderung war allerdings auf 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung begrenzt. Diese Grenze galt seit dem Jahr 2002. Wir forderten daher erfolgreich die Verdoppelung auf 8 Prozent (§ 3 Nr. 63 EStG). Nun setzt sich der Verband dafür ein, dass dieser Betrag entsprechend sozialversicherungsfrei bleibt.
- Einen Erfolg konnten wir bei der Freigrenze für **Betriebsveranstaltungen** erzielen. Seit dem Jahr 1993 konnten Arbeitgeber 110 Euro je Veranstaltung und Mitarbeiter ausgeben, ohne dass Lohnsteuer anfiel. Ab dem 1. Januar 2015 handelt es sich um einen echten Freibetrag, sodass nur das versteuert werden muss, was den Betrag von 110 Euro übersteigt.
- Nicht zu vergessen: Seit dem Veranlagungszeitraum 2015 bleiben **Aufmerksamkeiten** an Mitarbeiter bis zu 60 Euro steuerfrei. Ein Plus von 20 Euro! Bisher konnten lediglich Aufmerksamkeiten bis zu 40 Euro lohnsteuerfrei an die Arbeitnehmer verschenkt werden.
- Einen wichtigen Punkt für Unternehmer konnten wir im **Bilanzrecht** durchsetzen: Bei den Herstellungskosten brauchen Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie angemessene Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs nicht bei der Berechnung von Herstellungskosten berücksichtigt werden. Ursprünglich waren diese Kosten im Steuerrecht – anders als im Handelsrecht – zwingend zu aktivieren. Die Neuregelung harmonisiert nun beide Rechtsgebiete und verringert so den Aufwand für Unternehmer (§ 6 Abs. 1 Nr. 1b EStG und § 255 Abs. 2 HGB).
- Stark gemacht haben wir uns auch für geringfügig Beschäftigte: Bei **kurzzeitig Beschäftigten** – etwa Saisonkräften – kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit

einem Pauschalsatz von 25 Prozent berechnen und so die individuelle Lohnabrechnung sparen. Diese Pauschalierung war von 1999 bis Ende 2019 aber nur möglich, wenn der Stundenlohn maximal 12 Euro die Stunde betrug und der durchschnittliche Tageslohn 72 Euro nicht überschritt. Eine Regelung, die nicht mit dem Mindestlohngesetz zusammenpasste. Seit dem Jahr 2020 gilt ein durchschnittlicher Stundenlohn von 15 Euro und ein Tageslohn von 120 Euro (§ 40a EStG).

- Auch unser Einsatz für **Existenzgründer** hat sich gelohnt: Ab dem Jahr 2021 müssen Unternehmensgründer ihre Umsatzsteuer-Voranmeldung nicht mehr monatlich abgeben. Zwar ist die Änderung zunächst bis 2026 befristet, dennoch spart sie für den Gründer den monatlichen Steueraufwand (§ 18 Abs. 2 S. 4 UStG).
- Wer als **Kleinunternehmer** tätig ist, muss in seinen Rechnungen keine Umsatzsteuer ausweisen und auch keine Umsatzsteuer-Voranmeldung abgeben. Von 2003 bis Ende 2019 galt dies, wenn der Jahresumsatz die Grenze von 17.500 Euro nicht überstieg. Ab dem Jahr 2020 stehen 22.000 Euro im Gesetz! Der Vorteil: Mehr Unternehmer können die Vereinfachungsregel nutzen (§ 19 Abs. 1 UStG).

Tabellenteil

Unsere Vorschläge zu veralteten Frei- und Grenzbeträgen sowie Pauschalen im Überblick (die Übersicht enthält nur die Vorschläge, bei denen eine Aktualisierung aufgrund gestiegener Verbraucherpreise erforderlich ist):

Regelung	nicht mehr angepasst seit dem VZ	aktueller Betrag	Vorschlag des BdSt
Einkommensteuer			
Freibetrag für Betreuungslleistungen (§ 3 Nr. 34a EStG)	2015	600 Euro pro Jahr	Anpassung auf 650 Euro pro Jahr
Auslagenersatz für Telefonkosten (§ 3 Nr. 50 EStG, R 3.50 LStR):	2002	20 % der Kosten, maximal 20 Euro im Monat	50 % der Kosten, maximal 35 Euro im Monat.

Schuldzinsenabzug bei Überentnahmen (§ 4 Abs. 4a EStG)	2001	Bagatellgrenze bei 2.050 Euro pro Jahr	Preisbereinigte Anhebung der Grenze auf 2.700 Euro pro Jahr
Aufwendungen für Geschenke an Kunden und Geschäftspartner (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG)	2004	35 Euro pro Jahr	Anhebung des Betrags auf 60 Euro pro Jahr. Damit würde für Geschenke an Kunden und Arbeitnehmer der gleiche Betrag gelten.
Häusliches Arbeitszimmer und Homeoffice-Pauschale (§ 4 Abs. 5 Nr. 6 Buchst. b EStG)	1996 und 2020	1.250 Euro Höchstbetrag	Einführung einer abgeltenden Pauschale i. H. v. 1.250 Euro . Das aufwendige Aufschlüsseln von Kosten und Fläche für das häusliche Arbeitszimmer entfällt. Die Homeoffice-Pauschale sollte nicht auf einen Jahresbetrag von 600 Euro begrenzt sein.
Anschaffungsnahe Herstellungskosten (§ 6 Abs.1 Nr. 1a EStG)	2004	15 Prozent innerhalb von 3 Jahren	20 Prozent innerhalb von 2 Jahren: Abgrenzungstreitigkeiten zwischen Erhaltungskosten und Herstellungskosten entfallen.
Geringwertige Wirtschaftsgüter (§ 6 Abs. 2 und Abs. 2a EStG)	2018	800 Euro je Wirtschaftsgut	Anpassung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter auf mindestens 1.000 Euro je Wirtschaftsgut und Abschaffung der Poolregelung.
Sachbezugsgrenze (§ 8 Abs. 2 S. 11 EStG)	2004	44 Euro je Monat	Anhebung des Betrags auf glatte 60 Euro je Monat . Zudem sollte aus der Freigrenze ein Freibetrag werden.

Vorschläge des BdSt zur Vereinfachung des Steuerrechts

Belegschaftsrabatt (§ 8 Abs. 3 EStG)	2004	1.080 Euro pro Jahr	Sog. Personalrabatte zählen laut Einkommensteuergesetz zu den geldwerten Vorteilen, sind beim Arbeitnehmer aber steuerfrei, wenn nicht mehr als 1.080 Euro pro Jahr in Anspruch genommen werden. Dieser Rabattdreibetrag gilt allerdings schon seit 2004. Wegen der allgemeinen Preissteigerung sollte er auf 1.200 Euro steigen und so Abrechnungsaufwand verringern.
Entfernungspauschale (§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 EStG und § 4 Abs. 5 Nr. 6 EStG)	2004	0,30 Euro je Entfernungskilometer	Anhebung auf 0,40 Euro je Entfernungskilometer .
Wegstreckenentschädigung (Reisekosten) § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 4a EStG	2014	0,30 Euro je Fahrkilometer oder tatsächliche Aufwendungen	Anhebung auf 0,40 Euro je Fahrkilometer , sodass die gleichen Beträge bei der Entfernungspauschale und bei der Wegstreckenentschädigung gelten.
Unterkunftskosten bei doppelter Haushaltsführung (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 EStG)	2014	maximal 1.000 Euro pro Monat	Anhebung auf mindestens 1.100 Euro pro Monat
Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a S. 1 Nr. 1 Buchst. a EStG)	2011	1.000 Euro pro Jahr	1.500 Euro Jahresbetrag
Werbungskostenabzug bei sonstigen Einkünften z. B. Renten (§ 9a S. 1 Nr. 3 EStG)	1954	102 Euro pro Jahr	Mindestens 500 Euro Jahresbetrag

Sonderausgabenabzug für Kinderbetreuung (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG)	2006 (damals als § 4 und § 9 Abs. 5 EStG)	2/3 der Kosten, maximal 4.000 Euro pro Jahr	100 Prozent der Kosten, maximal 5.000 Euro pro Jahr und Angleichung der Altersgrenze von § 10 Abs. 1 EStG und § 3 Nr. 33 EStG auf 14 Jahre
Anhebung der Höchstbeträge für sonstige Vorsorgeaufwendungen	2010	1.900 Euro für Arbeitnehmer bzw. 2.800 Euro für Selbstständige	Anpassung der Höchstbeträge auf mindestens 2.500 Euro bzw. 3.500 Euro
Sonderausgabenpauschbetrag (§ 10c EStG)	2002	36 Euro pro Jahr	60 Euro pro Jahr ; bei seiner Einführung 1954 war der Pauschbetrag mit i. d. R. 624 DM wesentlich höher als heute.
Freibetrag für Betriebsveräußerungen (§ 16 Abs. 4 EStG)	2004	45.000 Euro einmalig und Abschmelzung ab 136.000 Euro	Inflationsanpassung auf mindestens 60.000 Euro und Anhebung des Schwellenwertes für die Abschmelzung auf 150.000 Euro
Sparer-Pauschbetrag (§ 20 Abs. 9 EStG)	2009	801 Euro pro Jahr	1.100 Euro Jahresbetrag (Wiedereinführung eines Sparer-Freibetrags i. H. v. 950 Euro plus 150 Euro Werbungskosten-Pauschbetrag). Zwischen 1993 und 1999 lag der Sparer-Pauschbetrag zur Spärförderung bereits bei 3.063 Euro.
Ausbildungsfreibetrag für auswärtig untergebrachtes volljähriges Kind (§ 33a Abs. 2 EStG)	2002	924 Euro pro Jahr	1.200 Euro pro Jahr; zudem Anwendung auch auf in Ausbildung befindliche minderjährige Kinder
Einkommensteuer-Vorauszahlungen (§ 37 Abs. 5 EStG)	2009	400 Euro im Kalenderjahr bzw. 100 Euro im Quartal	Die Beträge sollten auf 600 Euro im Kalenderjahr bzw. 150 Euro im Vierteljahr angepasst werden. So können aufwendige Kleinst-Vorauszahlungen vermieden werden.

Umsatzsteuer			
Schwellenwerte zur Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung (§ 18 Abs. 2 UStG)	2009	7.500 Euro bzw. 1.000 Euro je Kalenderjahr	8.500 Euro bzw. 1.200 Euro : Anpassung nach Verbraucherpreisindex
Ist-Versteuerung (§ 20 Nr. 1 UStG)	2020	600.000 Euro je Kalenderjahr	Anhebung auf das EU-rechtlich zulässige Maß von 2 Mio. Euro .
Bagatellgrenze bei der Differenzbesteuerung (§ 25a Abs. 4 UStG)	1995	500 Euro Einkaufspreis	Anhebung auf 750 Euro
Gewerbsteuer			
Freibetrag für Unternehmerlohn (§ 11 Abs. 1 GewStG)	2002	24.500 Euro	30.000 Euro
Grunderwerbsteuer			
Bagatellgrenze für kleine Grundstückserwerbe (§ 3 Nr. 1 GrEStG)	1983	2500 Euro	5.000 Euro und Ausgestaltung als Freibetrag

Ihr Raum für Notizen

Ihr Raum für Notizen



Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

Reinhardtstraße 52 · 10117 Berlin
Tel.: 0 30 / 25 93 96 0 · Fax: 0 30 / 25 93 96 25
info@steuerzahler.de

Baden-Württemberg

Lohengrinstraße 4 · 70597 Stuttgart
Tel.: 0711/767740 · Fax: 0711/7656899
info@steuerzahler-bw.de

Bayern

Nymphenburger Straße 118 · 80636 München
Tel.: 0 89 / 12 60 08 0 · Fax: 0 89 / 12 60 08 27
info@steuerzahler-bayern.de

Berlin

Lepsiusstraße 110 · 12165 Berlin
Tel.: 0 30 / 7 90 10 70 · Fax: 0 30 / 7 90 10 720
info@steuerzahler-berlin.de

Brandenburg

Fultonstraße 8 · 14482 Potsdam
Tel.: 03 31 / 7 47 65 0 · Fax: 03 31 / 7 47 65 22
info@steuerzahler-brandenburg.de

Hamburg

Ferdinandstr. 36 · 20095 Hamburg
Tel.: 0 40 / 33 06 63 · Fax: 0 40 / 32 26 80
mail@steuerzahler-hamburg.de

Hessen

Bahnhofstr. 35 · 65185 Wiesbaden
Tel.: 06 11 / 99 21 90 · Fax: 06 11 / 9 92 19 53
info@steuerzahler-hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern

Am Markt 9 · 19055 Schwerin
Tel.: 03 85 / 20 22 19 60 · Fax: 03 85 / 5 57 42 91
info@steuerzahler-mv.de

Niedersachsen und Bremen

Ellernstraße 34 · 30175 Hannover
Tel.: 0511/515183 0 · Fax: 0511/515183 33
niedersachsen-bremen@steuerzahler-nub.de

Nordrhein-Westfalen

Schillerstraße 14 · 40237 Düsseldorf
Tel.: 0211/991750 · Fax: 0211/9917550
info@steuerzahler-nrw.de

Rheinland-Pfalz

Löwenhofstraße 5 · 55116 Mainz
Tel.: 0 6131 / 9 86 10 0 · Fax: 0 6131 / 9 86 10 20
info@bdst-rlp.de

Saarland

Talstraße 34 - 42 · 66119 Saarbrücken
Tel.: 06 81 / 5 00 84 13 · Fax: 06 81 / 5 00 84 99
info@steuerzahler-saarland.de

Sachsen

Wittgensdorfer Straße 54 b · 09114 Chemnitz
Tel.: 03 71 / 69 06 30 · Fax: 03 71 / 6 90 63 30
info@steuerzahler-sachsen.de

Sachsen-Anhalt

Lüneburger Straße 16 · 39106 Magdeburg
Tel.: 03 91 / 5 31 18 30 · Fax: 03 91 / 5 31 18 29
info@steuerzahler-sachsen-anhalt.de

Schleswig-Holstein

Lornsenstraße 48 · 24105 Kiel
Tel.: 04 31 / 99 01 65 0 · Fax: 04 31 / 99 01 65 11
schleswig-holstein@steuerzahler.de

Thüringen

Steigerstraße 16 · 99096 Erfurt
Tel.: 03 61 / 2 17 07 90 · Fax: 03 61 / 2 17 07 99
info@steuerzahler-thueringen.de

Kontaktdaten

Bund der Steuerzahler
Deutschland e. V.
Reinhardtstraße 52
10117 Berlin

www.steuerzahler.de

Ansprechpartnerin:

Dr. Isabel Klocke

Leiterin der Abteilung
Steuerrecht und Steuerpolitik
Tel.: 030/25 93 96 - 0

Stand: Februar 2021



BdSt